

Lässt sich Tierschutz und Schlachten vereinbaren? Die wichtigsten Problemfelder und Lösungsansätze für die Praxis

Harald Fötschl*

Zusammenfassung

Die wichtigsten Problembereiche in Bezug auf den Tierschutz bei der Schlachtung, beginnend bei der Anlieferung der Schlachttiere über Entladung, Unterbringung im Wartestall, Zutrieb zur Betäubung sowie Betäubung und Entblutung werden aus Sicht der amtlichen Überwachung dargestellt. Neben diesen praktischen Aspekten wird auch auf die nach den gesetzlichen Vorgaben zu erstellenden Standardarbeitsanweisungen und festzulegenden Schlüsselparameter für die verschiedenen Betäubungsverfahren eingegangen. Da teilweise deutliche Unterschiede zwischen den Tierschutzproblemen in Großschlachthöfen und kleinen gewerblichen und landwirtschaftlichen Schlachtbetrieben bestehen, werden diese Besonderheiten in den einzelnen Bereichen herausgearbeitet.

Schlagwörter: Tierschutzprobleme, amtliche Überwachung, Schlachthof

Summary

The most important problem areas regarding animal welfare at slaughter, starting at the delivery of animals for slaughter, ongoing to unloading, handling, lairaging, restraining up to stunning and bleeding are described from the view of official control. Besides these practical aspects, the focus is also set on the legally required documents like Standard Operating Procedures and the specific key parameters for the different stunning methods. As there are, in some areas, notable differences between large-scale and small-scale slaughterhouses, the specific characteristics in the different problem areas are highlighted.

Keywords: Animal welfare problems, official control, slaughterhouse

1. Einleitung

Die grundsätzliche Frage ist nicht, ob sich Tierschutz und Schlachten vereinbaren lassen, sondern vielmehr, welche Maßnahmen von den verschiedenen Beteiligten zu ergreifen sind, um den Transport der Tiere zum Schlachthof, die Unterbringung im Wartestall sowie das Betäuben und Entbluten so zu gestalten, dass ihnen keine unnötigen Schmerzen, Leiden und Schäden zugefügt und sie soweit wie möglich vor Stress verschont werden.

Beteiligte am Schlachten sind nicht nur die an den Schlachthöfen handelnden Personen, sondern auch der vorgelagerte Bereich der Transporteure sowie die amtliche Überwachung durch die amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchungstierärztinnen und -tierärzte und nicht zuletzt der Gesetzgeber, dessen Aufgabe es ist, verbindliche Rechtsvorschriften für den Umgang mit den Tieren festzulegen.

Die EU bekennt sich klar dazu, dass Tierschutz ein wichtiger Gemeinschaftswert im Interesse der Allgemeinheit ist, der sich auch in hohem Maße auf die Einstellung der Verbraucher gegenüber landwirtschaftlichen Erzeugnissen auswirkt. Dass Tierschutz beim Schlachten neben der Verbesserung der Fleischqualität auch indirekt zur Sicherheit der Arbeiter am Schlachthof beiträgt, kann als positiver Nebeneffekt gesehen werden.

Vom Konsumenten wird grundsätzlich ein hohes Tierschutzniveau gefordert, wie die Ende 2015 durchgeführte

Eurobarometer-Umfrage über die Einstellung der Europäer zum Tierschutz zeigt. 94% der europäischen Bürger sind der Ansicht, dass Tierschutz von Nutztieren wichtig ist, 57% halten Tierschutz von Nutztieren sogar für sehr wichtig. In allen Mitgliedstaaten ist eine absolute Mehrheit der EU-Bürger (82%) der Meinung, dass der Tierschutz von Nutztieren im Allgemeinen besser sein sollte, als es derzeit der Fall ist.

Hinsichtlich der Bereitschaft, für tierschutzfreundliche Produkte mehr auszugeben, stellt sich die Situation aber anders dar.

Obwohl immerhin 59% der 27.672 befragten EU-Bürger (64 % der 1.001 befragten Österreicher) angaben, dass sie grundsätzlich bereit wären, mehr Geld für tierschutzfreundliche Produkte auszugeben, wären doch nur 3% der Europäer bereit, einen um mehr als 20% höheren Preis für diese Produkte zu bezahlen. Knapp über ein Drittel der EU-Bürger wäre bereit, bis zu 5% höhere Kosten für derartige Produkte zu akzeptieren, gleichzeitig wäre aber auch mehr als ein Drittel (35%) nicht bereit, dafür mehr zu bezahlen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009, die in allen Mitgliedsstaaten seit 1. Jänner 2013 gilt, hat der Gesetzgeber auf europäischer Ebene unter Berücksichtigung der internationalen Leitlinien der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) Mindestanforderungen an den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung bzw. Tötung festgelegt.

¹ Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Veterinärdirektion, Friedrichgasse 9, 8010 GRAZ

* Ansprechperson: Dr. Harald FÖTSCHL, E-mail: harald.foetschl(at)stmk.gv.at



So wie schon in der Verordnung (EG) 852/2004 die Verantwortung der Lebensmittelunternehmer für die Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit hervorgehoben wurde, sieht nun auch die Verordnung (EG) 1099/2009 vor, dass primär die Schlachthofbetreiber verantwortlich sind, dass alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um Schmerzen zu vermeiden und den Stress und das Leiden für die Tiere beim Schlachten so gering wie möglich zu halten. Als vermeidbar gelten Schmerzen, Stress oder Leiden auch dann, wenn sie den Tieren durch gedankenlosen Einsatz der erlaubten Verfahren fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden.

Aber nicht nur von Seiten des Gesetzgebers wird dem Tierschutz beim Schlachten Rechnung getragen, auch die zuständigen Behörden legen im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung besonderes Augenmerk auf diesen Bereich der Fleischgewinnung. Das Erkennen von krankhaften Veränderungen am Fleisch und der Ausschluss von Tierseuchen tritt auf Grund der hohen Gesundheitslevels unserer Schlachttiere dabei immer mehr zugunsten des Tierschutzaspektes in den Hintergrund. Die in der Schlachtier- und Fleischuntersuchung tätigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte werden aus diesem Grund verstärkt hinsichtlich der Tierschutz- und Tiertransportbestimmungen geschult und bei ihrer Tätigkeit regelmäßig von den Amtstierärztinnen und Amtstierärzten überprüft.

Mittlerweile wird auch von den Betriebsinhabern erkannt, dass ein schonender Transport und tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren am Schlachthof wesentlich zur Fleischqualität beiträgt, wobei vor allem der in den großen Schlachtbetrieben nun gesetzlich vorgeschriebene Tierschutzbeauftragte, der unmittelbar dem Unternehmer untersteht und auch anweisungsbefugt gegenüber dem Schlachtpersonal ist, sehr viel zur Verbesserung der Situation am Schlachthof beitragen kann.

Auch wenn das Bewusstsein für den Tierschutz grundsätzlich gestiegen ist und es deutliche Verbesserungen gibt, so werden im Rahmen der amtlichen Fleischuntersuchung und der behördlichen Kontrollen doch immer wieder Übertretungen der Tiertransport- und Tierschutzvorschriften festgestellt. Nicht zuletzt hat auch der im Jahr 2015 vom Verein gegen Tierfabriken (VgT) aufgedeckte „Schlachthofskandal“ gezeigt, dass ein ständiges Bemühen von allen Seiten erforderlich ist, um einen tierschutzgerechten Umgang mit den Schlachttieren sicherzustellen.

2. Tierschutzrelevante Problemfelder im Schlachtbetrieb

2.1 Anlieferung, Wartestall und Zutrieb zur Betäubung

Probleme in diesem Bereich sind eher in großen Schlachtbetrieben zu sehen, wobei die festgestellten Probleme auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen sind.

Allein schon die sprachlich bedingten Kommunikationsprobleme mit den oft ausländischen LKW-Fahrern stellen die Schlachthofmitarbeiter und auch den amtlichen Lebenduntersuchungstierarzt vor große Herausforderungen, wenn es darum geht, diesen Personen den vom Betrieb vorgegebenen

Ablauf bei der Anlieferung, Entladung und beim Eintrieb in den Wartestall zu erklären, damit die Einhaltung der Tiertransport- und Tierschutzbestimmungen sichergestellt wird.

Auch das unterschiedliche Verständnis für Tierschutz und der unterschiedliche Ausbildungsstand bei den Transporteuren aus den verschiedenen Mitgliedsstaaten tragen zu Problemen bei der Anlieferung bei. Es führt immer wieder zu Diskussionen, wenn es kein Einsehen dafür gibt, dass festliegende Tiere an Ort und Stelle zu betäuben und zu entbluten sind und nicht im lebenden Zustand vom LKW gezogen werden dürfen. Auch, dass Rinder nicht an den Hörnern angebunden oder Tiere im fortgeschrittenen Trächtigtstadium nicht mehr transportiert werden dürfen, stößt oft auf Unverständnis und führt zu teils heftigen Wortgefechten mit den amtlichen Fleischuntersuchungsorganen.

Probleme in diesem Bereich ergeben sich aber auch auf Grund des zeitlichen Drucks und der physischen und psychischen Belastung, der das Schlachthofpersonal ausgesetzt ist.

So kann im Rahmen der amtlichen Kontrollen immer wieder beobachtet werden, dass der Elektrotreiber gegen Ende eines langen Schlachttages, an dem 2.000 und mehr Schweine oder eine große Zahl von Rindern geschlachtet werden, wesentlich häufiger eingesetzt wird als zu Schlachtbeginn, wo das Personal noch ausgeruht und unbelastet ist. Ein roher Umgang, v.a. mit widerspenstigen Tieren, und die Anwendung von unerlaubten Treibhilfen kann aber auch in Kleinbetrieben beobachtet werden und ist nicht auf Großschlachthöfe beschränkt.

Wie in anderen Bereichen auch sind viele dieser Probleme auf fehlerhaftes Verhalten des Personals zurückzuführen.

Wird den Tieren nach dem Öffnen der Ladeklappen keine Zeit zum selbständigen Verlassen des Fahrzeuges gegeben, sondern sofort mit dem Treiben begonnen, führt dies zu Unruhe, Drängen und Übereinanderspringen der Tiere, was zu Verletzungen führen kann oder den vermehrten Einsatz von Treibhilfen erforderlich macht.

Der Umgang mit aufgeregten und dadurch oft auch widerspenstigen Tieren könnte durch entsprechende Schulung des Personals über das natürliche Verhalten und wie dieses zum Treiben genutzt werden kann, ohne großen Aufwand wesentlich verbessert werden. Natürlich darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass auch die bauliche Situation im Entlade- und Wartestallbereich dem natürlichen Verhalten der Tiere angepasst sein muss, so dass sich die Tiere ohne Ablenkung und selbständig in die jeweilige Richtung bewegen. Insbesondere bei Schweinen und Schafen ist es wichtig, dass die Treibgänge so breit sind, dass die Tiere in Gruppen nebeneinander getrieben werden können.

Ungünstige Lichtverhältnisse (z.B. starke Schattenbildung im Eingangsbereich oder ein unzureichend beleuchteter Wartestall, so dass die Tiere „in ein schwarzes Loch“ gehen müssen), ein hoher Lärmpegel im Stall, Hindernisse im Treibgang oder ungünstig gestaltete Zutriebswege mit starken Richtungsänderungen und ohne seitliche Sichtbegrenzung verursachen zusätzlichen Stress für die Tiere und tragen dazu bei, dass sie sich nicht selbständig fortbewegen, was wiederum zu einem vermehrten Einsatz von Elektrotreibern führt.

Feuchte, mit Kot verschmierte und dadurch rutschige Böden sowie scharfkantige Metallteile, die in den Treibgang ragen,

können dagegen direkt zu schweren Verletzungen führen, ebenso wie Spalten im Boden oder defekte Kanalgitter, die zum Ausrutschen und Hinfallen der Tiere und zu Brüchen oder schweren Klauenverletzungen führen können.

Durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen und Aufstreuen von ein wenig Stroh oder Sägespänen könnten diese Probleme leicht behoben werden.

2.2 Betäubung und Entblutung

Die mangelnde Fixierung der Tiere zur Betäubung ist ein Problem, das v.a. in Kleinbetrieben zu sehen ist. Wenn die Tiere zu viel Bewegungsfreiheit haben, ist es sowohl bei der Bolzenschuss- als auch bei der Elektrobetäubung schwierig, den richtigen Ansatz des Betäubungsgerätes sicherzustellen und eine effektive Betäubung durchzuführen.

Gerade in Kleinbetrieben wurde im Rahmen der amtlichen Kontrollen festgestellt, dass nicht immer kontrolliert wird, ob eine ausreichende Betäubung erfolgt ist und die Tiere in der Zeit zwischen dem Ende des Betäubungsvorgangs und dem Eintreten des Todes keine Anzeichen von Wahrnehmung oder Empfindung aufweisen.

Da der Anhang II der Verordnung (EG) 1099/2009 über Auslegung, Bau und Ausrüstung von Schlachthöfen gemäß den Übergangsbestimmungen bis zum 8. Dezember 2019 nur für neue Schlachthöfe und für neu angeschaffte Geräte gilt, ist eine laufende Aufzeichnung des Betäubungsstroms für viele Elektrobetäubungsgeräte älterer Bauart derzeit noch nicht verpflichtend, weshalb es gerade in Kleinbetrieben keine Dokumentation dieser kurzen Stromschläge und Fehlbetäubungen gibt.

Große Schlachtbetriebe sind dagegen durchwegs mit modernen Elektrobetäubungsanlagen ausgestattet, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Diese Geräte zeigen Daten zu den elektrischen Schlüsselparametern an, zeichnen diese auf und geben deutlich sichtbare und hörbare Warnzeichen bei Fehlbetäubungen. Ein Problem ist hier eher darin zu sehen, dass sich die Hersteller nicht gerne in die Karten schauen lassen und daher nicht immer klar ist, was von der Anlage als Fehlbetäubung aufgezeichnet wird und zu einer entsprechenden Warnmeldung führt.

Die übermäßige Belegung der Gondeln ist ein Problem, das immer wieder bei der CO₂ Betäubung der Schweine festgestellt wird. Dadurch kommt es zum einen zu einer vermehrten Belastung der Schweine beim Eintrieb, zum anderen ist aber auch die Betäubungseffektivität nicht gegeben, da die Tiere durch die Enge in der Gondel nicht frei atmen können und daher nicht ausreichend CO₂ aufnehmen. Haben sie das Stehvermögen verloren, liegen sie dann übereinander, was die Atmung der unten liegenden Tiere weiter einschränkt und die CO₂-Aufnahme zusätzlich verringert.

Da die Schweine in diesem Fall nicht ausreichend betäubt werden und in der Folge auch auf Grund der höheren Anzahl an Schweinen je Gondel die maximale Zeit zwischen Auswurf aus der Gondel und Entblutestich nicht eingehalten wird, kann es zu einem höheren Prozentsatz an Tieren kommen, die auf der Entblutestrecke Anzeichen von Wiedererwachen zeigen. Diese Situation kann sich noch weiter verschlechtern, wenn auch die Betäubungseffektivität nicht regelmäßig kontrolliert wird und deshalb keine Nachbetäubung erfolgt.

2.3 Standardarbeitsanweisungen und Schlüsselparameter

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ist der EU-Gesetzgeber großteils davon abgegangen, fixe Werte, wie etwa Betäubungsdauer, Stromfrequenz oder die Zeit zwischen Betäubung und Entblutung, vorzugeben. Nun sind die Unternehmer verpflichtet, entsprechende Standardarbeitsanweisungen (SOP) für alle mit der Schlachtung zusammenhängenden Tätigkeiten für jedes verwendete Betäubungsverfahren zu erstellen und umzusetzen, um damit das in Art. 3 der Verordnung genannte Ziel zu erreichen, nämlich die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress und Leiden zu verschonen. Zu diesem Zweck müssen die Unternehmer in den SOPs auch Schlüsselparameter für die verschiedenen Betäubungsarten festlegen.

Obwohl die EU-Verordnung bereits seit 2013 in Kraft ist, sind diese Standardarbeitsanweisungen, wie die amtlichen Kontrollen zeigen, v.a. in Kleinbetrieben vielfach noch nicht erstellt bzw. sind keine oder falsche Schlüsselparameter festgelegt. Von Seiten des Ländlichen Fortbildungsinstitutes LFI wurden zwar Standardarbeitsanweisungen zum Schutz der Tiere bei der Schlachtung als Muster für die verschiedenen Betäubungsverfahren in das „Handbuch zur Eigenkontrolle für bäuerliche Schlacht-, Zerlege- und Verarbeitungsbetriebe“ eingefügt, jedoch ist vielen landwirtschaftlichen Betriebsinhabern nicht bekannt, dass es diese Mustervorlagen gibt bzw. dass sie nicht eins zu eins übernommen werden können, sondern an den eigenen Betrieb anzupassen und zu ergänzen sind.

Bei den amtlichen Kontrollen in Großbetrieben wurde festgestellt, dass diese zwar durchwegs über entsprechende SOPs verfügen, doch diese oft sehr allgemein gehalten, nicht ausreichend arbeitsplatzbezogen und nicht an die betriebspezifische Situation angepasst sind. Bei der Ausarbeitung der SOPs wird auch übersehen, dass neben den SOPs für die verschiedenen Arbeitsbereiche auch die Aufgaben des Tierschutzbeauftragten, insbesondere wann, wie und wie oft die Betäubungsvorgänge zu kontrollieren und wie die Kontrollen zu dokumentieren sind, in einer speziellen Standardarbeitsanweisung festzulegen sind.

Diese mangelhafte Dokumentation mag vielleicht formal anmuten, kann aber durchaus zu Problemen bei der praktischen Umsetzung der Tierschutzvorschriften führen. Wenn z. B. bei der Betäubung ein neuer Mitarbeiter eingesetzt wird, dieser aber auf Grund der fehlenden Standardarbeitsanweisung für diesen Arbeitsplatz nicht genau weiß, wie das Betäubungsgerät richtig zu bedienen oder wie der Betäubungserfolg zu überprüfen ist, kann dies zur Folge haben, dass den Tieren unnötig Schmerzen zugefügt werden.

Diskussion

Das Verständnis für den Schutz der Tiere beim Schlachten hat sich in den letzten Jahren deutlich verbessert und viele Schlachthofbetreiber schenken dem Lebetierbereich, auch auf Druck der Öffentlichkeit, verstärkte Aufmerksamkeit. Dennoch sind Übertretungen von Tierschutzvorschriften nach wie vor anzutreffen. Aktive, bewusst begangene Übertretungen werden im Rahmen der amtlichen Kontrollen kaum gesehen, meist handelt es sich um Probleme, die auf den zeitlichen Druck, v.a. bedingt durch große Schlachtzah-

len und hohe Schlachtgeschwindigkeiten, zurückzuführen sind. Es ist dadurch kaum möglich, auf das Verhalten der Tiere einzugehen und ihnen ausreichend Zeit zu lassen, sich bei der Entladung, beim Eintrieb in den Wartestall und beim Zutrieb zur Betäubung mit der fremden Umgebung auseinanderzusetzen. Speziell in kleinen Schlachtbetrieben sind Tierschutzprobleme oft durch fehlendes Wissen um die Schlüsselparameter bei der Betäubung oder die richtige Ansatzstelle und Bedienung der Betäubungsgeräte bedingt. Für die amtliche Überwachung stellt speziell der Lebetierbereich mit seiner starken physischen und psychischen Belastung eine große Herausforderung dar, die nur durch konsequente Schulung der amtlichen Tierärztinnen und

Tierärzte in tierschutzfachlichen und -rechtlichen Belangen sowie durch persönliches Engagement jedes einzelnen Fleischuntersuchungsorgans gemeistert werden kann.

Literatur

Special Eurobarometer 442 (2016): Attitudes of Europeans towards Animal Welfare http://data.europa.eu/euodp/en/data/dataset/S2096_84_4_442_ENG.

Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24. September 2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung; Amtsblatt der Europäischen Union L 303/1 vom 18.11.2009.